

Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände von Schulen in freier Trägerschaft in Sachsen – LAGSFS Sachsen

LAGSFS Sachsen c/o VDP Sachsen-Thüringen e.V.
Petersstraße 1-13 - D-04109 Leipzig

Landesbildungsrat Sachsen
Vorsitzender
Herr Prof. Dr. Ungerer
Hoyerswerdaer Straße 1
01099 Dresden

Vorsitzende:
Manja Bürger, LL.M. oec
Telefon: (0341) 14 99 11 26
Telefax: (0341) 14 99 11 24
info@privatschulen-sachsen-thueringen.de

Ihr Schreiben vom:

12. Juli 2018

Stellungnahme zum Entwurf Haushaltbegleitgesetz – Änderung des Sächsischen Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft sowie Entwurf Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/2020 – Haushaltbegleitgesetz 2019/2020

Sehr geehrter Herr Prof. Ungerer,

im Namen der LAGSFS nehme ich zu o.g. Entwurf wie folgt Stellung:

1. Entwurf Haushaltsbegleitgesetz - Änderung des Gesetzes über Schulen in freier Trägerschaft

Für die Schulträger neu ist die beabsichtigte Verrechnungsmöglichkeit
gemäß dem einzufügenden § 13 Abs. 6. Unklar und rechtsmissbräuchlich
ist die Festlegung „mit Überzahlungen bei Abschlägen und
bestandskräftigen Rückforderungen aus vorangegangenen Schuljahren
verrechnet werden“.

Eine solche Regelung führt dazu, dass dem Schulträger zustehende
Rechte über das verhältnismäßige Maß hinaus beschränkt werden.



Beispielhaft kann sich folgendes Szenario ergeben:

Der Schulträger erhält im Schuljahr „1“ Abschläge in Höhe von 300.000 EUR. Bei der Bescheiderstellung nach dem Ende des Schuljahres geht das Landesamt davon aus, dass 30.000 EUR zu viel gezahlt wären. Der Schulträger geht dagegen in Widerspruch, das Rechtsmittelverfahren dauert an.

Für das Schuljahr „2“ nimmt dann das Landesamt eine Verrechnung vor und zahlt statt der 300.000 EUR nur 270.000 EUR aus. Nach Ende des Schuljahres „2“ stellt sich dann heraus, dass die Abschläge für das Schuljahr „1“ korrekt waren, also der Abzug in Höhe von 30.000 EUR im Schuljahr „2“ fehlerhaft war.

Der Schulträger erhält zwar dann noch die zu Unrecht einbehaltenen Beträge. Allerdings muss er für den Zeitraum der Einlegung des Rechtsmittels, der sich insbesondere bei Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens über mehrere Jahre ziehen kann, eine Zwischenfinanzierung ermöglichen, für die er keinen Ersatz erhält. Der Ersatz von aufzuwendenden Zinsen für die Zwischenfinanzierung oder eine Verzinsung des dafür einzusetzenden Eigenkapitals ist nicht vorgesehen. Mit der Regelung erfolgt damit eine Abwälzung des wirtschaftlichen Risikos fehlerhafter behördlicher Entscheidungen auf den Schulträger.

Akzeptabel wäre die Regelung daher nur in dem Falle, wenn ausschließlich eine Verrechnung mit bestandskräftigen Rückforderungen der Behörde erfolgt.

2. Gesetz begleitender Regelungen zum Doppelhaushalt 2019/20 - Änderung des Schulgesetzes

A.

Die in Ziffer 1 vorgesehene Änderung müsste korrekterweise wie folgt lauten:

Die Worte „Schulträgern gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1“ werden durch die Worte „öffentlichen und freien Schulträgern“ ersetzt.

Ansonsten würde laut dem Vorschlag die Fassung des § 3b Abs. 2 Satz 1 Schulgesetz wie folgt lauten:

„Der Freistaat Sachsen kann den öffentlichen und freien Schulträgern gemäß Haushaltsmittel aus dem Staatshaushalt als pauschalisierte zweckgebundene Zuweisungen gewähren.“

Das Wort „gemäß“ wäre damit in dem Satz zu viel.

B.

Die Änderungen des § 63b Abs. 5 Satz 1 Schulgesetz führt zu einer Verschiebung des vorgesehenen zweijährigen Rhythmus der Schülerzahlprognose. Die Nutzung aktuellerer Grundlagen ist zu begrüßen, allerdings nicht nachvollziehbar, wieso dies ab dem Jahr 2021 Geltung erlangen soll. Die Daten des Jahres 2018 lassen sich frühestens im Jahr 2019 nutzen. Für die nächste Haushaltsplanung, also die Jahre 2021/22 müssten Daten aus dem Jahr 2019 vorliegen, um im Jahr 2020 die Haushaltsplanung durchzuführen. Sinnvoll wäre es deswegen, dass die Prognosen im Jahre 2018 und 2019 und dann im zweijährigen Rhythmus durchgeführt werden, um sie zur Grundlage der weiteren Planung machen zu können.



Manja Bürger, LL.M., oec
Vorsitzende